

Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.
Anerkannter Naturschutzverband



An die
Vorsitzenden und Kreisjägermeister
der Landesjägerschaft Niedersachsen

Landesgeschäftsstelle

Schopenhauerstraße 21
30625 Hannover
Fernruf (05 11) 53 04 30
Telefax (05 11) 55 20 48
e-mail: info@ljn.de
Internet: <http://www.ljn.de>

Datum 11.02.2010 Schu/Fr.
(4504)

Sehr geehrte Frau Köhler,
sehr geehrte Herren,

Präsident Helmut Dammann-Tamke bittet aus aktuellem Anlass darum, dass es keine öffentlichen Verlautbarungen zu der Freigabe von Nachtsichtgeräten durch Funktionsträger unseres Verbandes gibt.

Unser Schalenwildausschuss hatte sich auf einer Klausurtagung intensiv mit diesem Thema auseinandergesetzt und mit Experten aus der Bundeswehr, die Nachtsichtgeräte benutzen, über den Gebrauch diskutiert. Als Ergebnis wurde festgehalten, dass die Benutzung von Nachtsichtgeräten schon aus rechtlichen Gründen nicht erlaubt ist. Daneben lehnt der Schalenwildausschuss diese Geräte aus jagdethischen und jagdpraktischen Gründen ab.

Zur Information haben wir Ihnen einen Vermerk des Niedersächsischen Innenministeriums beigelegt, der die rechtliche Ansicht des Schalenwildausschusses untermauert.

Mit freundlichen Grüßen
und Waidmannsheil

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schulte-Frohlinde', is written over the printed name below.

Schulte-Frohlinde
Geschäftsführer

Anlage

Waffenrecht;

Stichpunkte zum Erwerb und Besitz von Nachtsichtgeräten bzw. deren Einsatz bei der Jagd

Nach den Begriffsbestimmungen in der Anlage 1 Unterabschnitt 1 Nr. 4.3 zum Waffengesetz (WaffG) sind Nachtsichtgeräte oder Nachtzielgeräte für Schusswaffen bestimmte Vorrichtungen, die eine elektronische Verstärkung oder einen Bildwandler und eine Montageeinrichtung für Schusswaffen besitzen. Zu Nachtzielgeräten zählen auch Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (Zielfernrohre).

Nach § 2 Abs. 3 WaffG i.V.m. Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2 zum WaffG ist der Umgang mit für Schusswaffen bestimmte Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtung für Schusswaffen sowie Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (z. B. Zielfernrohre), sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, verboten. Ein **entsprechendes Verbot** von Nachtzielgeräten war bereits in der **Durchführungsverordnung** zum ersten Waffengesetz des Bundes (BWaffG) 1968 **enthalten** und wurde in die folgenden Waffengesetze übernommen. Grund für das Verbot war, die vorwiegend **militärischen Zwecken dienenden Nachtzielgeräte** einem umfassenden zivilen Umgangsverbot zu unterwerfen um u.a. einer künftigen Entwicklung (z.B. der Benutzung durch Wilderer) vorzubeugen.

Gem. § 40 Abs. 4 WaffG kann das Bundeskriminalamt auf Antrag von den Verboten eine Ausnahme zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers auf Grund besonderer Umstände das öffentliche Interesse an der Durchsetzung des Verbots überwiegen. Dies kann insbesondere angenommen werden, wenn die verbotene Waffe oder Munition zum Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes, für wissenschaftliche oder Forschungszwecke oder zur Erweiterung einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung bestimmt sind und eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist. Da das Gesetz den Umgang mit den in Anlage 2 Abschnitt 1 zum WaffG genannten Waffen grundsätzlich verbietet und Ausnahmen nur in atypischen Fällen in Betracht kommen können, hat das BKA im November 2007 eine vergleichbare Anfrage zur Verwendung von Nachtzielgeräten auf Teleinjektionswaffen abschlägig beantwortet. Zum Einen hat das BKA darauf hingewiesen, dass bereits das Legalbeispiel für die Ausnahme, nämlich das Verbringen der Waffe außerhalb des Bundesgebietes, deutlich zum Ausdruck bringt, dass Ausnahmegewilligungen, die einen Verbleib der verbotenen Gegenstände

im Inland zur Folge haben, generell unerwünscht sind. BKA wies weiter darauf hin, dass eine Genehmigung der Verwendung verbotener Nachtzielgeräte im Inland Präzedenzwirkung haben könnte, die mit dem **restriktiven Verbotscharakter** nicht vereinbar wäre. Darüber hinaus wurde der Hinweis aufgenommen, dass auch bei einer beabsichtigten Verwendung im Rahmen eines Forschungsprojekts zunächst schlüssig zu begründen wäre, warum nicht der Einsatz hochwertiger (nicht verbotener) Jagdzieloptik ausreichend ist.